

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3658bbaf-7a13-313f-b312-f5e90315d1db>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Druckgasbehälter für flüssige, tiefkalte Druckgase (TRG 360)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 360
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 TRG 360 - Behälter [\(1\)](#)

### 4.1 Werkstoffe

Für die zum Herstellen der Behälter verwendeten Werkstoffe gilt [TRG 200](#).

**4.1.1** Die Innenbehälter müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, die für flüssige, tiefkalte Druckgase geeignet sind [\(2\)](#). Geeignete Werkstoffe sind z.B.:

- Stähle für tiefe Temperaturen nach [TRG 203](#).
- Aluminium bzw. Aluminiumlegierungen nach TRG 204 (in Vorbereitung).
- Kupfer bzw. Kupferlegierungen für tiefe Temperaturen.

**4.1.2** Die Außenbehälter können aus Werkstoffen nach Nummer 4.1.1 oder aus Stählen nach [TRG 201](#) hergestellt sein.

**4.1.3** Zur Bestätigung der Güteeigenschaften der Werkstoffe nach Nummer 4.1.2 genügt eine Werksbescheinigung nach DIN 50049 Abschnitt 2.1 in Verbindung mit der Kennzeichnung der Werkstoffe.

### 4.2 Bemessung

**4.2.1** Innen- und Außenbehälter sind unter Zugrundelegung der Beanspruchung nach [Nummer 3.1 Ziffer 1 bzw. 2 und 4](#) zu bemessen. Hierfür gelten die TRG 221 bis 226.

**4.2.2** Die Schweißnahtwertigkeit (Verschwächungsbeiwert) ist entsprechend TRG 221) Tafel 3 zu wählen.

### 4.3 Herstellen und betriebsfertiges Herrichten

#### 4.3.1 Innenbehälter

**4.3.1.1** Es gelten die [TRG 240](#) bis [242](#).

**4.3.1.2** Für Art und Umfang der Arbeitsprüfungen sowie der zerstörungsfreien Prüfungen gelten die Festlegungen der AD-Merkblätter der Reihe HP. Die dort festgelegten Anforderungen müssen erfüllt sein.

**4.3.1.3** Abweichend von [TRG 241](#) sind Sickennähte an Rundnähten an Behältern mit Außendurchmessern über 420 mm zulässig.

**4.3.2** Für Außenbehälter vakuumisolierter Druckgasbehälter gelten die [TRG 240](#) und [TRG 241](#) mit folgenden Abweichungen:

1. Außenbehälter werden einer Wärmebehandlung nicht unterzogen.
2. Arbeitsprüfungen und zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißnähte können entfallen, wenn ein Lecktest

durchgeführt wird.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Für Behälter, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, sind für die Anforderungen an die Werkstoffe die Vorschriften des Verkehrsrechtes zu beachten.